

Verfahrensregeln des Ausschusses für Sport

18. Wahlperiode

(in der 1. Sitzung des Ausschusses für Sport am 27. Januar 2017 beschlossen)

1. Festlegung des regelmäßigen Sitzungstermins:

Als Sitzungstermin wird Freitag in der Plenarwoche, 10.30 Uhr, festgelegt.

2. Sitzungsdauer:

Die Sitzungsdauer soll grundsätzlich auf drei Stunden begrenzt werden.*

3. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Gemäß § 25 Abs. 3 GO Abghs beruft die Ausschussvorsitzende oder – im Falle ihrer Verhinderung – der/die stellvertretende Vorsitzende den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine vorhergehende Abstimmung der Tagesordnung mit den Sprecher/innen der Fraktionen findet im Anschluss an die Ausschusssitzung statt.

4. Aktuelle Viertelstunde

- a) Es wird eine Aktuelle Viertelstunde zu Beginn jeder Sitzung durchgeführt.
- b) Jede Fraktion darf maximal eine Frage und eine Nachfrage stellen;
Nachfragen anderer Fraktionen werden nicht zugelassen, es sei denn, sie lassen sich die Nachfrage als ihre eigene Frage in der Sitzung anrechnen.
- c) Die Themen können vor der Sitzung schriftlich im Ausschussbüro angemeldet werden, damit sich die Senatsverwaltung auf die Beantwortung vorbereiten kann. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Anmeldung bis **Mittwoch vor der Sitzung, 11.00 Uhr.**

Das Ausschussbüro gibt die Themen unverzüglich an die Fraktionen und an die Senatsverwaltung zur Information und Vorbereitung weiter.

Wenn aktuelle Ereignisse nach diesem Anmeldetermin es erfordern, ist es auch möglich, eine mündliche Frage in der Sitzung zu stellen; in diesem Falle kann sich allerdings die Senatsverwaltung nicht auf die Beantwortung vorbereiten.

Grundsätzlich gilt für die Aktuelle Viertelstunde:

- Kurze Fragen – kurze Antworten, keine Aussprache unter den Fraktionen
- Anträge dürfen nicht gestellt werden
- Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden

*In der 44. Sitzung des Ausschusses für Sport am 13. Dezember 2019 durch Beschluss geändert.

5. Änderungsanträge zu Gesetzesvorlagen oder sonstigen durch das Plenum überwiesenen Anträgen

Grundsätzlich sollen Änderungsanträge schriftlich – wenn auch nur handschriftlich – vorgelegt werden.

6. Benutzung von Handys

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, den Sitzungsablauf nicht durch den Gebrauch von Handys zu stören.

7. Anwesenheitsliste

Die Anwesenheitsliste wird nach Beschluss des Ältestenrats eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn eingezogen. Spätere Eintragungen sind nur bei mandatsbedingter Verspätung und mit Zustimmung der Vorsitzenden zulässig.

Das Fernbleiben wegen Krankheit, Kuraufenthalts oder Mutterschutzfristen führt gemäß § 8 Abs. 2 des Landesabgeordnetengesetzes nur dann nicht zu einer Kürzung der Kostenpauschale, wenn es durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird. Diese Bescheinigungen sind bei dem Diätenreferat (Herr Wesenberg, App. 1110, Raum 035) einzureichen.

8. Teilnahme von Mitgliedern des Senats

Der Ausschuss erwartet, dass die zuständige Senatsverwaltung in den Sitzungen regelmäßig durch den zuständigen Fachsenator und im Vertretungsfall zumindest durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

Sollte der Ausschuss die Teilnahme von Vertreter/inne/n anderer Senatsverwaltungen wünschen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Abteilungs- oder Referatsleiter/innen ausreichen. Falls um persönliche Anwesenheit eines Senators/einer Senatorin oder einer/-s Staatssekretärin/-s gebeten werden soll, muss der Ausschuss oder die Sprecherrunde dies jeweils beschließen.

9. Verteilung der eingehenden Post

Post, die an die Vorsitzende gerichtet ist, aber den Ausschuss als Ganzes betrifft, wird entweder an alle Ausschussmitglieder oder ausschließlich an die Vorsitzende und die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen verteilt.

10. Umgang mit Petitionen

Schreiben, die an diesen Ausschuss gerichtet sind, materiell aber Petitionen enthalten, werden gemäß § 4 Abs. 1 des Petitionsgegesetzes an den Petitionsausschuss weitergeleitet.

Die Vorsitzende und die Sprecherinnen und Sprecher erhalten nachrichtlich Kopien.

Petitionen, die der Petitionsausschuss diesem Ausschuss gemäß § 4 Abs. 5 des Petitionsgegesetzes mit der Bitte um Stellungnahme zuleitet, werden an die Vorsitzende und die Sprecherinnen und Sprecher verteilt.

Die Fraktionen stellen in der Reihenfolge ihrer Stärke reihum für die Petitionen einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, der oder die in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil den Sachverhalt sowie den Entwurf einer Stellungnahme an den Petitionsausschuss vorträgt.

11. Unterlagen in elektronischer Form/ADOS-Datenbank

Es ist erforderlich, alle Unterlagen, die an den Ausschuss gesandt werden, auch per E-Mail zu übermitteln.

Der Ausschuss hat folgende E-Mail-Adresse: Sport@parlament-berlin.de

Es gibt die Möglichkeit, auf der Internetseite www.parlament-berlin.de über die Datenbank des Ausschusses für Sport alle Einladungen sowie öffentlichen Vorgänge und Protokolle einzusehen und abzurufen.